

## Inhalt von erweiterten Führungszeugnissen

### 1. Das „einfache“ Führungszeugnis („Privatführungszeugnis“)

Das sogenannte einfache Führungszeugnis (nachfolgend: FZ) wird als „Privatführungszeugnis“ ausschließlich an die antragstellende Person (im Gegensatz zum Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – „Behördenführungszeugnis“) übersandt (§ 30 Abs. 4 BZRG).

Für die Ausstellung eines FZ wird auf das ZR beim Bundesministerium der Justiz zurückgegriffen.

In diesem sind alle rechtskräftigen Entscheidungen eingetragen, durch die ein deutsches Gericht wegen einer rechtswidrigen Tat auf Strafe erkannt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, jemand mit Strafvorbehalt verwarnet oder die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat. Nicht in das ZR aufgenommen werden z.B. Ermittlungsverfahren, die mit einer Einstellung enden. Nicht aufzunehmen sind auch Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten.

Das ZR erfasst demnach umfassend alle Verurteilungen wegen einer Straftat. Das FZ hingegen enthält nur einen begrenzten Ausschnitt der tatsächlich vorhandenen Eintragungen. Betrifft der Eintrag eine **Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB (sexueller Missbrauch einschließlich Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)**, wird mit Ausnahme einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB und eines Schuldspruch nach § 27 Jugendgerichtsgesetz (JGG) der vollständige Inhalt des Registers in das FZ übernommen. Für diese Taten gibt es also keinen „Bagatellbereich“. Auch eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt steht im FZ.

**Bezüglich aller anderen Straftaten** (soweit nicht die Sonderregelung zum erweiterten FZ greift.) **werden sämtliche „Bagatellverurteilungen“ nicht in ein einfaches FZ aufgenommen.**

Diesen Bagatellbereich legt § 32 Abs. 2 BZRG im Kern wie folgt fest:

- Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB,
  - Schuldspruch nach § 27 JGG,
  - Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BTMG) zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
  - Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
  - Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist, Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes nach §§ 35, 36 BTMG zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder nach §§ 56, 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, dass der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
  - Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
  - Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind.
-

Die vorgenannten Bagatellverurteilungen erscheinen allerdings immer dann im FZ, wenn im ZR eine weitere Strafe eingetragen ist.

## 2. Das sogenannte „erweiterte Führungszeugnis“

Von der Ausnahme des zuvor dargestellten Bagatellbereiches für die meisten Straftaten macht das Gesetz für weitere Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eine sogenannte Gegen Ausnahme. Das bedeutet, dass bezüglich dieser Straftaten **auch all diejenigen strafrechtlichen Verurteilungen in ein erweitertes FZ (und nur in dieses) aufzunehmen sind, die in dem unter 1. dargestellten „Bagatellbereich“ liegen.**

Auch hier gilt wiederum die Ausnahme einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB und eines Schuldspruch nach § 27 JGG.

Beides wird nicht in das erweiterte FZ aufgenommen.

In einem erweiterten FZ werden folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten sowie Ausübung verbotener Prostitution und jugendgefährdender Prostitution, Zuhälterei, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung, Erwerb und Besitz von [gewalt-, tier-, kinder-, jugend-] pornographischer Schriften, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel [zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft], Menschenraub, Entziehung Minderjähriger und Kinderhandel.

## 3. Tilgung

Eintragungen im ZR sind zeitlich begrenzt. Sie werden unter bestimmten Bedingungen entfernt oder getilgt. Die Entfernung soll hier nicht näher dargestellt werden, da sie im vorliegenden Zusammenhang weniger relevant ist.

Wichtiger ist die Tilgung nach einer bestimmten Frist. Ist die Tilgungsfrist abgelaufen, ist der Datensatz ein Jahr später zu löschen. Die betroffene Person kann sich mit Ablauf der Tilgungsfrist als unbestraft bezeichnen. Auf der Grundlage der vormaligen Verurteilung dürfen ihr im Rechtsverkehr keine Nachteile mehr entstehen. Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Tag des ersten Urteils. Die Länge der Frist richtet sich nach der Höhe der Hauptstrafe; das Gesetz sieht Tilgungsfristen von 5, 10 und 15 Jahren vor (s. § 46 Abs. 1 BZRG in der Anlage zu diesem Schreiben). Handelt es sich allerdings um

eine Verurteilung zu mehr als einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe wegen einer Straftat im Bereich sexueller Missbrauch einschließlich Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (s. oben 1), so gilt eine einheitliche Tilgungsfrist von 20 Jahren.

Wichtigste Rechtsfolge der Tilgung sind das schon erwähnte Verwertungsverbot (§ 51 BZRG) sowie das Verschweigerecht (§ 53 BZRG). Bereits mit Ablauf der Tilgungsfrist dürfen einem von einem Eintrag Betroffener keine Nachteile mehr aus der Straftat entstehen. Noch

zentraler ist, dass der Betroffene sich als unbestraft bezeichnen darf. Er braucht keinerlei Auskünfte mehr über die Verurteilung selbst und auch nicht über den zugrundeliegenden Sachverhalt zu geben. Dies gilt auch und gerade gegenüber dem Arbeitgeber.

## 4. Tilgungsfristen: § 46 BZRG Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

- c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,
- d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,
- f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,
- g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

## 2. zehn Jahre

bei Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
- c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,
- d) Jugendstrafe bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs von mehr als einem Jahr in Fällen der Nummer 1 Buchstabe d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches  
zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

## 4. fünfzehn Jahre

in allen übrigen Fällen.

(...)